

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 11. März 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Vom 11. März 2004

Gemäß § 25 Abs. 3 i. V. m. § 12 und § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Ordnung für fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
- § 7 Art und Umfang der Prüfungen
- § 8 Bewertung
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfung

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerberinnen und -bewerber auf andere Weise als durch einen hochschulvorbereitenden Schulbesuch Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erworben haben (§ 25 Abs. 3 BbgHG).

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerberinnen und -bewerbern im Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung (Bachelor, Diplom oder Magister) an der Universität Potsdam oder einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können.

(3) Wird ein Magisterabschluss angestrebt, erstreckt sich die Eignungsprüfung auf die gewählten Fächer des Magisterstudienganges.

¹ Bestätigt mit Schreiben des Rektors vom 12. März 2004

(4) Für das Lehramtsstudium erfolgt die Prüfung in den Fächern, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen können von Studienbewerberinnen und -bewerbern abgelegt werden, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 BbgHG nachweisen können, wenn sie entweder

- das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und
- eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach mehrjährige Berufserfahrungen nachweisen können oder
- die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt haben.

(2) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung ist nur berechtigt, wer an einer Beratung gemäß § 4 teilgenommen hat.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ist schriftlich an die Universität Potsdam zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung;
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung;
- beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen;
- eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

(2) Zur Sicherung einer fristgemäßen Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Anträge auf Zulassung für die Eignungsprüfung für den Bewerbungszeitraum Wintersemester jeweils bis zum 1. April des Jahres, für den Bewerbungszeitraum Sommersemester bis zum 1. Oktober des Vorjahres einzureichen.

(3) Bei einer Bewerbung für ein Magisterstudium ist der Antrag auf fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für die gesamte Magisterkombination, d.h. für zwei Hauptfächer bzw. für ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu stellen.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Instituts bzw. der Fakultät, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Fach angeboten wird.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 4 Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Ist die Studienbewerberin oder der -bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, werden diese zu einem Beratungsgespräch mit einer Professorin oder einem Professor, die vom Prüfungsausschuss des Instituts bzw. der Fakultät bestimmt wurden, eingeladen. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, die Bewerberinnen und Bewerber mit den möglichen Prüfungsanforderungen zu konfrontieren und Hinweise zu einer intensiven Prüfungsvorbereitung zu geben.

(2) Im Rahmen des Beratungsgesprächs können die Termine der Prüfungsbestandteile mitgeteilt bzw. im Einzelfall mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgesprochen werden.

§ 5 Prüfungstermine

Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen finden in der Regel in den Monaten Mai und November - vor einer möglichen Studienaufnahme - statt. Die Termine sind den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt zu geben.

§ 6 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Eignungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang bzw. das Magister- oder Lehramtsfach gebildete Prüfungsausschuss.

(2) Für die Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer, welche die Prüfungskommission bilden; er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt

werden, die im jeweiligen Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Die Klausur wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Klausur von 120 Minuten und
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

Im Magisterstudiengang wird in jedem gewählten Nebenfach, im Lehramtsstudiengang in den primarstufenrelevanten kleinen Lernbereichen eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass auch studiengangbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem beruflichen Werdegang der Studienbewerberin oder des -bewerbers Berücksichtigung finden. Dabei ist anzustreben, dass in der Regel wenigstens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges ausgewiesenen Fachgebiete abgedeckt werden.

(3) Eine Anerkennung von Ausbildungsleistungen des bisherigen Bildungsweges mit dem Ziel der Prüfungsbefreiung ist nicht möglich. Vor der Prüfung kann ein Probese semester absolviert werden. Wer die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf abgelegt hat, kann anstelle der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung - mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses - ein Probese semester absolvieren, an dessen Ende über die Zuerkennung der Studienberechtigung und die Fortsetzung des Studiums entschieden wird.

§ 8 Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

(2) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für Bewerber nach § 2 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Fach wird in Form einer Durchschnittsnote aus den Noten aller Teilprüfungsleistungen ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Über die bestandene Eignungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in dem gewünschten Studiengang angibt und Grundlage für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist.

(5) Für die Lehramts- und Magisterstudiengänge erhalten die Bewerberin oder der Bewerber für jedes Fach einen Bescheid.

(6) Bei nicht bestandener Eignungsprüfung erhalten die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden.

(2) Eine bereits bestandene Teilprüfung nach § 3 Abs.1 Nr. 5 bzw. § 7 Abs. 1 wird angerechnet.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters bzw. Antragszeitraumes abzulegen.

(4) Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder sonstigen Ordnungsverstoß.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek. UP S. 46) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Laufende Prüfungsverfahren werden nach der Eignungsprüfungsordnung vom 29. Juli 1999 behandelt und abgeschlossen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.